



Amtssigniert. SID2016031061679
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Klaus Wallnöfer

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An den
Justizausschuss

p.a.
stellungnahmen.justizausschuss@parlament.gv.at

DVR:0059463

Antrag der Abgeordneten Dr. Jarolim, Mag.^a Steinacker, Hagen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das B-VG, das Geschäftsordnungsgesetz 1975, das VfGG, die StPO, die NRW sowie die EuWO geändert werden sollen; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-44/1359-2016

Innsbruck, 10.03.2016

Zu Zl. 13280.0050/1-L1.3/2016

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Zu Art. 1 Z 4 (Art. 95 Abs. 2 B-VG):

Nach dem geltenden Art. 95 Abs. 2 B-VG dürfen die Länder die Bedingungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Im Wesentlichen ergibt sich die materielle Grenze der Landesgesetzgebung aus Art. 26 Abs. 4 und 5 B-VG (vgl. etwa *Pesendorfer*, in Rill-Schäffer-Kommentar, Art. 95 Rz 16).

Nach der vorgeschlagenen Fassung des Art. 95 Abs. 2 B-VG sollen nun insbesondere die landesgesetzlich vorzusehenden Bedingungen der Wählbarkeit nicht weiter (d.h. weniger streng) gezogen werden dürfen als dies die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Wahlen zum Nationalrat vorsehen. Dies bedeutet, dass die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen anhand der Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 zu beurteilen sind. Nach dem vorgeschlagenen Art. 95 Abs. 2 B-VG wären die Länder somit hinsichtlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Bedingungen der Wählbarkeit zum Landtag nicht nur eng beschränkt, sondern entstünde damit eine Bindung der Länder (nicht nur an die Bestimmungen der Bundesverfassung, sondern auch) an einfache bundesgesetzliche Vorschriften. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage hätten daher Änderungen auf einfacher bundesgesetzlicher Ebene in der Regel unmittelbare Auswirkungen auf die Landtagswahlordnungen.

Nach der vorgeschlagenen Bestimmung verbliebe den Ländern damit hinsichtlich der Bedingungen der Wählbarkeit ein eng begrenzter Spielraum: Nach § 41 Abs. 1 NRW kann ein Ausschluss von der Wählbarkeit nur dann vorgesehen werden, wenn eine rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe vorliegt. Der Ausschluss der Wählbarkeit endet nach § 41 NRW sechs Monate

nach Vollstreckung der Strafe bzw. der Maßnahme oder deren Wegfall. Nach der vorgeschlagenen Bestimmung könnten die Länder für die Wählbarkeit zum Landtag keine weniger strenge Regelung vorsehen (also insbesondere nicht an einer längeren Dauer einer rechtskräftig ausgesprochenen Haftstrafe anknüpfen). Es bliebe den Ländern somit lediglich, an einer kürzeren Dauer einer rechtskräftig ausgesprochenen Haftstrafe anzuknüpfen (weil dadurch die Regelung zulässigerweise verschärft würde). Derartige Verschärfungen könnten jedoch nur in engen grundrechtlichen Grenzen vorgesehen werden.

Insgesamt wird durch die vorgeschlagene Bestimmung ohne ersichtlichen Grund in die Verfassungsautonomie der Länder eingegriffen. Es ist kein Grund ersichtlich und ist es aus Gründen der wahlrechtlichen Homogenität jedenfalls nicht erforderlich, den Landesgesetzgeber im Ergebnis zu einer rein nachvollziehenden Gesetzgebung zu verpflichten. Die vorgeschlagene Regelung wird daher in dieser Form abgelehnt.

Zu Art. 1 Z 6 und 7 (Art. 141 Abs. 1 B-VG):

Durch die vorgeschlagene Änderung scheinen die Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofes in der Wahlgerichtsbarkeit nach Art. 141 B-VG nicht mehr abschließend bzw. in hinreichender Deutlichkeit geregelt zu sein: Nach dem geltenden Art. 141 Abs. 1 lit. g (künftig lit. j) entscheidet der Verfassungsgerichtshof über „die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis f“. Einige dieser Bestimmungen nach Art. 141 Abs. 1 lit. a bis f B-VG stellen ihrem Wortlaut nach (nur) auf Verfahren ab, die auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder vom Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind. Ob auch Entscheidungen in von Amts wegen zu führenden Verfahren auf Mandatsaberkennung (beispielsweise nach § 25 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36) unter Art. 141 Abs. 1 lit. g (bzw. künftig lit. j) B-VG fallen (und damit nur einer Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof unterliegen), lässt sich nach den zitierten Bestimmungen des B-VG nicht eindeutig beurteilen, sondern erschließt sich erst aus den Bestimmungen des VfGG. Es wird daher angeregt, den zitierten Verweis klarzustellen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verweise in der künftigen lit. j und im zweiten Satz des Art. 141 Abs. 1 B-VG den vorgeschlagenen Änderungen in der litera-Aufzählung anzupassen sein dürften.

Zu Art. 1 Z 10 (Art. 151 Abs. 55 B-VG):

Die erforderlichen landesgesetzlichen Anpassungen an die vorgeschlagenen Änderungen des B-VG können nicht bis zum beabsichtigten Inkrafttreten (1. Juli 2016 bzw. hinsichtlich Art. 95 Abs. 2 B-VG 1. Juli 2017) erlassen werden. Es wird daher angeregt, einen späteren Termin für das Inkrafttreten vorzusehen, der eine angemessene Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften erlaubt. Diesbezüglich wird der 1. Juli 2017 vorgeschlagen.

Zu Art. 4 Z 1 (§ 76 Abs. 6 StPO):

Aus dem vorgeschlagenen Wortlaut der Verständigungspflicht, der nur auf „Verurteilungen ... im Sinne des § 41 Abs. 1 Nationalrats-Wahlordnung ... § 29 Abs. 1 Europawahlordnung“ abstellt, könnte der Eindruck entstehen, dass nicht alle allgemeinen Vertretungskörper zu verständigen sind. Es wird angeregt, dies im Normtext hinreichend zum Ausdruck zu bringen.

Darüber hinaus wird angeregt, die Verständigungspflicht des jeweiligen allgemeinen Vertretungskörpers um die jeweils einschlägigen landesgesetzlich normierten Wahlausschlussbestimmungen zu erweitern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abt. Finanzen

die Abteilung Gemeinden zum Email vom 19.02.2016

die Abteilung Justizariat

die Abteilung Organisation und Personal zu OrgP-270/118-2016 vom 22.02.2016

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.